



Gemeinde Lang
Lang 6
8403 Lang

Bearb.: Dr. Josef Peheim
Tel.: +43 (3452) 82911-210
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb@strmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-258228/2015-6

Leibnitz, am 31.08.2015

Ggst.: VIVA-Haus Bauträger & Immobilien GmbH,
8430 Leibnitz, Sailergasse 14,
Oberflächenentwässerung Bebauungsbereich Almschuster
Langaberg, in der KG Langaberg -
wasserrechtliche Bewilligung

B E S C H E I D

Spruch

Gemäß den §§ 9, 21 Abs. 1, 32 Abs. 2 lit. a, 98, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. I/98/2013, wird der Viva-Haus Bauträger & Immobilien GmbH, 8430 Leibnitz, Sailergasse 14, für die Oberflächenentwässerung des Bebauungsbereiches Almschuster Langaberg auf Grundstück Nr. 91/1, KG Langaberg, mit Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer in ein unbenanntes Gerinne über die Grundstücke Nr. 63 und 84/1, KG Langaberg, in einem Ausmaß von max. 16 Liter pro Sekunde, nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen, die wasserrechtliche Bewilligung bei Erfüllung bzw. Einhaltung nachstehender

Auflagen,

befristet bis zum 31.12.2045,

erteilt:

1. Die Anlage ist bescheidgemäß unter fachkundiger Aufsicht und Leitung zu errichten und zu erhalten. Mehr als geringfügige Abänderungen bedürfen vor ihrer Ausführung einer wasserrechtlichen Bewilligung. Die ordnungsgemäße Ausführung unter Einhaltung des Standes der Technik ist durch die fachkundige Aufsicht zu bestätigen.

2. Der Behörde ist ein fachkundiger Verantwortlicher für den konsensgemäßen Betrieb und die Erhaltung der Anlage bekannt zu geben.
3. Auf dem gesamten Projektgrundstück dürfen nur technisch einwandfreie Fahrzeuge abgestellt werden, welche auch über eine gültige § 57a-Plakette verfügen (KFG § 57 a).
4. In die Versickerungsmulde dürfen nur unkontaminierte Wässer, Wässer aus Verkehrsflächen bzw. aus Flächen welche zum Abstellen von zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen stammen, eingeleitet werden.
5. Die humusierte Versickerungsmulde muss dauerhaft begrünt sein.
6. Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Folgende Unterlage ist vorzulegen:
 - Ausführungsplan (4-fach)

Als Frist für die Bauvollendung der Anlage bzw. für die Erfüllung der Auflagen wird der **31.05.2017** bestimmt.

Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Viva-Haus Bauträger & Immobilien GmbH unaufgefordert die Bauvollendung der Anlage bzw. die Erfüllung der Auflagen schriftlich der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz anzuzeigen oder begründet um Fristverlängerung anzusuchen.

Gemäß § 54 Abs. 3 leg.cit. wird festgestellt, dass kein Widerspruch mit der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung vorliegt.

Kosten

Gemäß den §§ 76 - 78 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, hat die **Viva-Haus Bauträger & Immobilien GmbH** nachstehend bemessene Verfahrenskosten zu tragen:

1. an Verwaltungsabgabe für die Vidierung von 4 Planparien nach TP A 7 der Bundesverwaltungs- abgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, in der Fassung BGBl. II/5/2008,	€	12,80
2. an Verwaltungsabgabe für diesen wasserrechtlichen Bescheid nach TP A 1 leg.cit.	€	6,50
3. an Kommissionsgebühren für eine 3/2-stündige Amtshandlung von 2 Amtsorganen der Bezirks- hauptmannschaft Leibnitz für die Verhandlung vom 18.08.2015 nach der Landes-Kommissions- gebührenverordnung 2015, LGBl. Nr. 55,	€	107,40
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>		
zusammen:	€	126,70

Es wird ersucht, die vorgeschriebenen Kosten, zuzüglich einer Bundesabgabe in der Höhe von € 115,80 (je € 14,30 für das Ansuchen vom 29.07.2015 und für die Verhandlungsschrift vom 18.08.2015, sowie 4 x € 21,80 für die vorgelegten Unterlagen), **zusammen**

€ 242,50

auf das Konto bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG, IBAN AT88 2081 5100 0001 1113, zur Einzahlung zu bringen. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl BHLB-258228/2015-6 anzuführen.

Begründung

A) Sachverhaltsdarstellung:

Mit der Eingabe vom 29.07.2015 hat die Viva-Haus Bauträger & Immobilien GmbH, 8430 Leibnitz, Sailergasse 14, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Oberflächenentwässerung des Bebauungsbereiches Almschuster Langaberg auf Grundstück Nr. 91/1, KG Langaberg, mit Einleitung der anfallenden Oberflächenwässer in ein unbenanntes Gerinne über die Grundstücke Nr. 63 und 84/1, KG Langaberg, angesucht.

Bei der hierüber am 18.08.2015 durchgeführten örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung wird vom Verhandlungsleiter vorgetragen, dass seitens des Referates Wasserwirtschaftliche Planung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit Schreiben vom 14.08.2015 wie nachstehend Stellung genommen wurde:

Das ggst. Projekt liegt in keinem ausgewiesenen Grundwasserschongebiet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann einer gedrosselten Einleitung in den Vorfluter nur dann zugestimmt werden, wenn durch fachliche (geologische oder hydrogeologische) Gutachten nachgewiesen wurde, dass eine Versickerung auf dem ggst. Grundstück nicht möglich ist.

Die Einleitung in den Vorfluter hat immer gedrosselt im Ausmaß des derzeitigen, stattfindenden Oberflächenwasserabfluss des unbebauten Grundstückes zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert, dass die Oberflächenwässer gemäß der Flächentypisierung des „Leitfadens zur Oberflächenentwässerung von 2012“ und nur unter Einhaltung der „Qualitätszielverordnungen „Chemie Oberflächengewässer“ und „Ökologie Oberflächengewässer“ betreffend dem Chloridgehalt (Winterdienst) gedrosselt eingeleitet werden dürfen.

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung wird darauf hingewiesen, dass es durch das geplante Bauvorhaben auch zu keinen nachteiligen Veränderungen bzw. der Gefahr von negativen Auswirkungen für Anrainer und Unterlieger beim Oberflächenwasserabfluss kommen darf.

Das unbenannte Gerinne wurde im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) aufgrund seiner Größe < 10 km² nicht bewertet. Trotzdem darf sich weder der betroffene Wasserkörper, gemäß WRG i.d.g.F, noch eines der Qualitätsziele der betroffenen Gerinnes, gemäß Erkenntnis des EuGH vom 01.07.2015, verschlechtern. Zudem darf die Zielzustandserreichung in der gesetzlichen Frist nicht erschwert, behindert, verhindert oder unmöglich gemacht werden darf.

Von Seiten der Wasserwirtschaftlichen Planung wird derzeit angenommen, dass das Projekt nur bei Einhaltung aller oben angeführten Punkte die wasserwirtschaftlichen Interessen nicht nachteilig beeinflusst. Aus diesem Grund kann dem ggst. Projekt zugestimmt werden, wenn alle oben angeführten Punkte eingehalten werden.

In der Folge wird vom Verhandlungsleiter der Verhandlungsgegenstand dargestellt.

Daran anschließend erfolgt eine Begehung der Projektbereiche gemeinsam mit dem Vertreter der Konsenswerberin, wobei insbesondere der Bereich des beabsichtigten Versickerungsbeckens sowie der vorgesehene Einleitstelle in den Spitzgraben besichtigt wird.

In diesen Zusammenhang wird vom Vertreter der Konsenswerberin eine Plandarstellung (Beilage zu einem Servitutsvertrag) vorgelegt, aus welchem sich ergibt, dass die nunmehr vorgesehene Ableitung aus dem Becken nicht wie im Projekt dargestellt im Wesentlichen über das Grundstück 84/1, sondern ausschließlich über das Grundstück Nr. 63, jeweils KG Langaberg erfolgen wird.

Die Eigentümerin des Grundstückes Nr. 63, KG Langaberg ist nicht zur heutigen Verhandlung erschienen, es wird jedoch eine Zustimmungserklärung für diese entsprechende Rohrverlegung, datiert mit 14.05.2014 vorgelegt.

Der Eigentümer des Grundstückes Nr. 84/1 entfernt sich nach entsprechender Besprechung und Einsichtnahme in die Pläne mit Zustimmung des Verhandlungsleiters von der Verhandlung ohne Einwendungen gegen den Verhandlungsgegenstand zu erheben.

Nach abgeschlossener Besichtigung erstattet der wasserbautechnische Amtssachverständige

Befund und Gutachten

wie folgt:

Für die Bebauung im Bebauungsbereich Almschuster am Langaberg ist vorgesehen ein Oberflächenentwässerungssystem zu installieren. Dieses setzt sich im Wesentlichen zusammen aus am jeweiligen Baugrundstück befindlichen Regenwasserrückhalteschächten, einem Sammelleitungssystem, einem Verrieselungsbecken und einem Überlauf in den anschließenden natürlichen Graben. Da im gegenständlichen Gebiet eine Versickerung sehr schwer möglich ist, ist dieses System zu wählen. Das Verrieselungsbecken fungiert im Wesentlichen als Pufferbecken vor der Ausleitung in den natürlichen Graben. Es wird festgehalten, dass durch dieses System der derzeitige Oberflächenabfluss nicht wesentlich verändert wird, da das Gelände auch bereits jetzt in Richtung dieses Grabens entwässert.

Die durch die Verbauung anfallenden Mehrwässer werden durch die Rückhaltesysteme entsprechend gedrosselt und so analog dem natürlichen Abfluss in den Graben geleitet. Nach Einsicht in die Untersuchungen von Dr. Walter Prodingner bezüglich der Bodenaufschlüsse ist auch von einer ausreichenden Standfestigkeit des Verrieselungsbeckens auszugehen.

Auf den Verkehrsflächen ist lediglich der Anliegerverkehr zu erwarten. Weiters wird der Winterdienst der Gemeinde diese Straßen räumen. Es kann mit einem gewissen Chlorideintrag in das System gerechnet werden. Dieser ist aber hier als im Sinne der QZV geringfügig zu betrachten.

In einem von der Infratechno GmbH erstellten technischen Bericht wird die Dimensionierung des Systems nachgewiesen. Diese ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Festgehalten wird, dass die dort genannten Regenwasserrückhalteschächte gemeint sind. Im Projekt ist pro Bauparzelle eine solche Regenwasserrückhalteanlage vorgesehen. Seitens der Gemeinde wird zugesagt, diese in den entsprechenden Bauverfahren auch jeweils vorzuschreiben. Die Wartung der Anlage wird dann den jeweiligen Grundeigentümern übereignet, wobei die Wartung des Verrieselungsbeckens dem Grundeigentümer vom Grundstück Nr. 91/17 zugeordnet wird.

Aus wasserbautechnischer Sicht ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung und dem Betrieb dieser Anlage weder Rechte Dritter noch öffentliche Interessen mehr als geringfügig beeinträchtigt werden.

Die Fertigstellung der Anlage sollte bis Ende Mai 2017 erfolgen.

Vom Vertreter der Konsenswerberin wird eine Ausfertigung der eingangs erwähnten Zustimmungserklärung übergeben.

B) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des schlüssigen Gutachtens des Amtssachverständigen, war spruchgemäß zu entscheiden. Die Vorschreibung der bezughabenden Auflagen war zum Schutze des öffentlichen Interesses nach § 105 WRG und von im Wasserrechtsverfahren zu berücksichtigenden fremden Rechten geboten. Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Mit einer Befristung der gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligung bis zum **31.12.2045** musste gemäß § 21 Abs. 1 leg.cit. deshalb vorgegangen werden, weil die wasserwirtschaftliche Entwicklung derzeit nicht verlässlich beurteilt werden kann und es sich erweisen könnte, dass durch die unbefristete Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung oder der Landeskultur eintreten wird, was jedoch aus öffentlichen Rücksichten unbedingt zu vermeiden ist.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € **30,00** zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Viva-Haus, Sailergasse 14, 8430 Leibnitz, mit dem Ersuchen, die vorgeschriebenen Kosten zur Einzahlung zu bringen, Zustellung (dual, behördl.)
2. Gemeinde Lang, Lang 6, 8403 Lang, E-Mail
3. Baubezirksleitung Südweststeiermark, Marburger Straße 75, 8435 Wagna, E-Mail
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Wartingergasse 43, 8010 Graz, E-Mail
5. Maria Maier, Langaberg 31, 8403 Lang, Zustellung (dual, behördl.)
6. Erich Mayer, Langaberg 14, 8403 Lang, Zustellung (dual, behördl.)
7. Rudolf Bloderer, Referat Wasserbuch, Wartingergasse 43, 8010 Graz, E-Mail
8. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, als Verwalter des Wasserbuches, Wartingergasse 43, 8010 Graz, 2-fach und 2 vid. Proj.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Elisabeth Skorianz
(elektronisch gefertigt)